

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 1

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Siedegrenzbenzin 100/140

Artikelnummer: 70400

UFI: --

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung:
Industrielle Verwendung

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt (Hersteller/Importeur)

Firma: Kremer Pigmente GmbH & Co. KG

Adresse: Hauptstr. 41-47, 88317 Aichstetten, Germany

Tel./Fax.: Tel +49 7565 914480, Fax +49 7565 1606

Internet: www.kremer-pigmente.com

EMail: info@kremer-pigmente.com

Importeur: --

1.4. Notrufnummern

Notrufnummern: +49 7565 914480 (Mo-Fr 8:00 - 17:00)

1.4.2 Giftnotzentrale:

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs/Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

*Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 2*

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Cat.: 2

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Cat.: 1

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Cat.: 3

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Cat.: 2

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt:

2.2. Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Folgeside 2

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 2

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Gefahrensymbole:



GHS02-2



GHS07



GHS08



GHS09

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P301+P310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P331	Kein Erbrechen herbeiführen.
P370+P378	Bei Brand: Wassernebel, Schaum, Kohlendioxid oder Pulverlöschmittel zum Löschen verwenden.
P403+P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P403+P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2. 3. Sonstige Gefahren

*Das Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.
Ein Verschütten von Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.*

3. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3. 1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Stoff: siehe Angaben unter 3.2.

3. 2. Gemische

Folgeside 3

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 3

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Chemische Charakterisierung: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane

Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, 100 %
Cycloalkane (H225-304-336-411); REACH
01-2119473851-33-0000

CAS-Nr: 64742-49-0
EINECS-Nr: 920-750-0
EC-Nr:

Zusätzliche Angaben:

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS:
Cyclohexan (CAS 110-82-7; EINECS: 203-806-2; REACH
01-2119463273-41): 1 - <5 %
n-Hexan (CAS 110-54-3, EINECS: 203-777-6; REACH
01-2119480412-44): < 1 %

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: auf Selbstschutz achten!
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.
Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Sofort abwaschen mit Wasser und Seife oder anderen geeigneten hautschonenden Mitteln.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt zu Rate ziehen.
Aspirationsgefahr!
Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome:

Narkotisierende Wirkungen, Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Schwindel.

Effekte:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

4. 3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5. 1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Sprühwasser, Sand.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5. 2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Entzündung über größere Entfernung möglich.

Gefahr des Berstens des Behälters.

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenoxide, Schwefeloxide, Phosphoroxide.

5. 3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

Weitere Informationen:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühnebel kühlen.

Berstgefahr geschlossener Behälter bei starker Erhitzung.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6. 1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Dämpfe oder Aerosole nicht einatmen.

6. 2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser, Untergrund, Erdreich gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer, Kanalisation oder Boden zuständige

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Behörden benachrichtigen.

6. 3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6. 4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7. 1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für ausreichende Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Für angemessene Lüftung sorgen. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben. Dämpfe, Aerosole nicht einatmen. Kontakt mit den Augen und Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7. 2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

Behälter dicht verschlossen, an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Produkt vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

An einem Ort mit lösemittelsicherem Boden aufbewahren. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Lagerklasse:

3; Entzündliche flüssige Stoffe (TRGS 510)

Weitere Angaben:

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. Nationale und lokale Vorschriften zur Handhabung und Lagerung beachten.

7. 3. Spezifische Endanwendung

Weitere Angaben:

Keine Information verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

8. 1. Zu überwachende Parameter

Zu überwachende Parameter (DE):

TRGS 900

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene: AGW: 550 mg/m³ (Langzeitwert); 1100 mg/m³ (Kurzzeitwert)

Zu überwachende Parameter:

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL):

773 mg/kg KG/T (Arbeitnehmer, Hautkontakt, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)

2035 mg/m³ (Arbeitnehmer, Einatmen, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)

Cyclohexan:

700 mg/m³ (Arbeitnehmer, Einatmen, Langfristige Exposition - Systemische und Lokale Effekte)

1400 mg/m³ (Arbeitnehmer, Einatmen, Kurzfristige Exposition - Systemische und Lokale Effekte)

2016 mg/kg KG/T (Arbeitnehmer, Hautkontakt, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)

n-Hexan:

75 mg/m³ (Arbeitnehmer, Einatmen, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)

11 mg/kg KG/T (Arbeitnehmer, Hautkontakt, Langfristige Exposition - Systemische Effekte)

PNEC (Predicted No-Effect Concentration):

Cyclohexan:

Süßwasser: 44,7 µg/l

Meerwasser: 4,47 µg/l

Süßwassersediment: 3,6 mg/kg

Meerwassersediment: 0,36 mg/kg

Boden: 0,694 mg/kg

Abwasserreinigungsanlage (STP): 3,24 mg/l

Periodische Freisetzung: 0,207 mg/l

Zusätzliche Hinweise:

8. 2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7 und 8.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 7

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Atemschutz:*Bei unzureichender Belüftung Atemschutz anlegen.**Empfohlen: Filtertyp A (Organische Dämpfe).***Handschutz:***Schutzhandschuhe. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/die Zubereitung sein.***Handschuhmaterial:***Polyethylen (PE), Chloroprenkautschuk (CR), Butylkautschuk (0,4 mm)**Empfohlen: Schutzindex 4, entspr. > 120 Min. Permeationszeit (EN 374).***Augenschutz:***Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).***Körperschutz:***Arbeitsschutzkleidung (flammensicher, antistatisch).***Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:***Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.***9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	<i>flüssig</i>
Farbe:	<i>farblos</i>
Geruch:	<i>charakteristisch</i>
Geruchsschwelle:	<i>keine Daten verfügbar</i>
pH-Wert:	<i>nicht anwendbar</i>
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	<i>< -60°C (1 atm)</i>
Siedepunkt/Siedebereich:	<i>100 - 142°C</i>
Flammpunkt:	<i>< 0°C</i>
Verdampfungsgeschwindigkeit:	<i>6 (Ether =1)</i>
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	<i>Entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien</i>
Obere Explosionsgrenze:	<i>7 Vol.-%</i>
Untere Explosionsgrenze:	<i>0.6 Vol.-%</i>
Dampfdruck:	<i>4.2 kPa (25°C)</i>
Relative Dampfdichte:	
Dichte:	<i>0.72 - 0.748 g/cm³ (15°C)</i>

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 8

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Löslichkeit in Wasser: *nicht bestimmt*

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:

keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur:

Keine Information verfügbar.

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar.

Viskosität, dynamisch:

nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften:

nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften:

keine

Schüttdichte:

nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in Lösemittel:

Viskosität, kinematisch:

0.8 mm²/s (20°C)

Brennzahl:

Lösemittelgehalt:

Festkörpergehalt:

Partikelgröße:

Partikeleigenschaften: nicht relevant (flüssig)

Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung: 18,3 - 20 mN/m (25°C)

Temperaturklasse: T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

Zündtemperatur: 275°C (1 atm)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine thermische Zersetzung bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung Bildung explosionsgefährliche Dampf-/Luftgemische möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen:

Folgeside 9

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 9

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen und anderen Zündquellen vermeiden. Nicht rauchen.

Thermische Zersetzung:

Keine weiteren Angaben.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei thermischer Zersetzung oder im Brandfall können Kohlenstoffoxide freigesetzt werden.

10.7. Weitere Angaben

11. Toxikologische Angaben

11. 1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

LD50, oral:

*> 5840 mg/kg (rat)
Cyclohexan: > 5000 mg/kg (Ratte)*

LD50, dermal:

*> 2800-3100 mg/kg (rat)
Cyclohexan: > 2000 mg/kg (Kaninchen)*

LC50, inhalativ:

*> 22.3 mg/l (4h; rat)
Cyclohexan: > 32 mg/kg (4h; Ratte)*

Primäre Reizwirkung**An der Haut:**

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Am Auge:

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Einatmen:

Keine Daten vorhanden.

Verschlucken:

Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung:

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Mutagenität:

Nicht mutagen.

Reproduktionstoxizität:

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Cancerogenität:

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Teratogenität:

Keine Information verfügbar.

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 10

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT):*Einmalige Exposition: kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.**Wiederholte Exposition: der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch eingestuft.***Aspirationsgefahr:***Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.*

11. 2. Angaben über sonstige Gefahren

Hautkontakt: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

12. Umweltbezogene Angaben

12. 1. Toxizität

*Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.***Fischtoxizität:***Kohlenwasserstoffe, C7-C9 n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane:
LL50: 3-10 mg/l (96h, Oncorhynchus mykiss); LC50: 3-10 mg/l (96h, Oncorhynchus mykiss)**Cyclohexan: LC50: 4,5 mg/l I (96h; Pimephales promelas); EL50: 2,3 mg/l (72h; Fisch)**n-Hexan: LC50: 12,51 mg/l (96h, Fisch)***Daphnientoxizität:***Kohlenwasserstoffe, C7-C9 n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane:
EL50: 10-22 mg/l (24h, wirbellose Wasserlebewesen); EC50: 0,64 mg/l (48h, wirbellose Wasserlebewesen); EL50 (Chronisch): 1,6 mg/l (21d, Daphnia magna; EC50 (Chronisch): 0,23 mg/l (21d, Daphnia magna)**Cyclohexan: EC50: 0,9 mg/l (48h, Daphnia magna)**n-Hexan: EC50: 21,85 mg/l (48h, Daphnia magna)***Bakterientoxizität:***Cyclohexan: LL50: 35,61 mg/l (Mikroorganismen)***Algtoxizität:***Cyclohexan: EC50: 9,317 mg/l (72h, Scenedesmus quadricauda)*

12. 2. Persistenz und Abbaubarkeit

*Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar. Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar. Es sind keine Daten verfügbar.**Sauerstoffverbrauch: 83 % (16d)**Cyclohexan: Sauerstoffverbrauch: 77 % (28d, ECHA)**n-Hexan: Sauerstoffverbrauch: 83 % (10d, ECHA)*

12. 3. Bioakkumulationspotential

*Cyclohexan: log KOW 3,44 (pH 7, 25°C); BCF: 167**n-Hexan: log KOW: 4 (pH 7; 20°C); BCF: 501,2*

12. 4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 11

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

12. 5. Ergebnisse der PBT- und vPvP-Beurteilung

Dieser Stoff wird weder als PBT (persistent, biokkumulativ, toxisch), noch als vPvB (sehr persistent, sehr bioakkumulativ) betrachtet.

12. 6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12. 7. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Listeneinstufung): wassergefährdend.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Verhalten in Kläranlagen:

Weitere Hinweise zur Ökologie:

Giftig für Wasserorganismen.

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

AOX-Hinweis:

13. Hinweise zur Entsorgung

13. 1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Rückgewinnung / Regenerierung von Lösemitteln.

Nicht zusammen mit Hausmüll entsorgen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnr.:

Ungereinigte Verpackung:

Behälter vollständig entleeren. Rückstände können eine Explosionsgefahr darstellen.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüsselnr.:

14. Angaben zum Transport

14. 1. UN Nummer

ADR, IMDG, IATA

3295

14. 2. UN-Ordnungsgemäße Versandbezeichnung

ADR/RID:

KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Isoheptane & Cycloheptane), SV 640D

IMDG/IATA:

HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (Isoheptane & Cycloheptane), SP 640D

14. 3. Transport Gefahrenklassen

Folgesseite 12

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 12

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

	<i>ADR-Klasse:</i>	3
	<i>Gefahrzettel:</i>	3
	<i>Klassifizierungscode:</i>	F1
	<i>Tunnelbeschränkungscode:</i>	D/E
	<i>IMDG-Klasse:</i>	3
	<i>Gefahrzettel:</i>	3
	<i>EmS-Nr.:</i>	F-E, S-D
	<i>IATA-Klasse:</i>	3
	<i>Gefahrzettel:</i>	3
14. 4.	Verpackungsgruppe	
	<i>ADR/RID:</i>	II
	<i>IMDG:</i>	II
	<i>IATA:</i>	II
14. 5.	Umweltgefahren	
		<i>Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG: Fisch und Baum</i> <i>Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR/RID: Fisch und Baum</i> <i>Klassifizierung als Umweltgefährdend gemäß 2.9.3 IMDG: ja</i> <i>Gekennzeichnet mit "P" gemäß 2.10 IMDG: ja</i>
14. 6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<i>entfällt</i>
14. 7.	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	<i>IMDG: entfällt</i>
14. 8.	Sonstige Angaben	<i>Sondervorschrift (SV): 640D</i>

15. Rechtsvorschriften

15. 1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	<i>Wassergefährdungsklasse:</i>	<i>WGK 2; wassergefährdend (AwSV)</i>
	<i>Störfallverordnung:</i>	<i>Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU):</i> <i>Kategorie E2: Umweltgefährlich (gewässergefährdend, Kat. 2):</i> <i>Menge 2: 200 t; Menge 3: 500 t</i>
	<i>Hinweise zu</i> <i>Beschäftigungsbeschränkung:</i>	<i>Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22</i> <i>JArbSchG beachten.</i> <i>Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§4</i> <i>und 5 MuSchRiv).</i>
	<i>Verwendungsbeschränkung/-verbote:</i>	<i>EU. REACH, Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des</i>

Folgende Seite 13

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



70400 Siedegrenzbenzin 100/140

Seite 13

Überarbeitete Ausgabe: 08.07.2025

Version: 11

Druckdatum: 18.08.2025

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse Eingetragen Nr. 3, 40.

Technische Anleitung Luft:

5.2.5.: Organische Stoffe: > 25 Gew.-% (bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. 50 mg/m³)

15. 2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15. 3. Sonstige Vorschriften

EU. REACH, Anhang XIV, Kandidaten Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen: nicht reguliert/ nicht anwendbar
RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: nicht gelistet
Verordnung über Persistent Organische Schadstoffe (POP): Nicht gelistet
Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR): Nicht gelistet
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF): A1 (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I)
Gelistet in folgenden Inventaren:
EINECS (920-750-0), TSCA (US), AICS (AUS), DSL/NDSL (CA), PICCS (PH), KECL (KR), IECSC (CN), NZIoC (NZ)
Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen:
VOC-Gehalt: 100 %
Nationale Vorschriften Schweiz:
VOCV (CH): 100 %

16. Sonstige Angaben

Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wird unser Produkt im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse und zur kennzeichnung im Sinne der gültigen Gesetzgebung beschrieben, verbinden jedoch keine Eigenschaftszusicherungen und Qualitätsbeschreibungen.